



## Inhalt

Wissenswertes .....	2
Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – AVV-EnEff .....	2
UBA – Beschaffungsleitfaden für Produkte aus Recyclingkunststoffen.....	2
Neues Praxishandbuch für die E-Vergabe.....	2
Start der Vergabestatistik am 01. Oktober 2020 .....	2
Recht.....	3
Bestimmte, kritische Aufgaben sind vom Bieter selbst zu erbringen – nicht von Nachunternehmern	3
Unterhalb der Schwellenwerte ist keine Vorabinformation notwendig.....	3
Auch in Papierform entworfene Formblätter müssen im elektronischen Vergabeverfahren nicht unterschrieben werden.....	4
Aus den Bundesländern .....	5
Schleswig-Holstein: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs („Korruptionsregister“).....	5
Veranstaltungen .....	6



### **Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – AVV-EnEff**

Am 27. 05.2020 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV-EnEff) in Kraft getreten. Diese verpflichtet die Behörden des Bundes, zur angemessenen Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei Beschaffungen und soll die einheitlichen Anwendung von § 67 VgV und § 8c EU VOB/A sicherstellen. Die Verwaltungsvorschrift enthält eine grundsätzliche Prüfpflicht des Auftraggebers, inwieweit die Beschaffung überhaupt erforderlich ist und ob an ihrer Stellen keine klima- und umweltfreundlicheren Varianten der Bedarfsdeckung existieren, wie z. B. Reparatur, Miete oder Leasing. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen, also die voraussichtlichen Nutzungskosten, die Wartungskosten und die Kosten am Ende der Nutzungsdauer, es sei denn, eine solche Berücksichtigung ist nicht möglich oder sachgerecht. Die Verwaltungsvorschrift enthält auch eine Übersicht mit Kurzinformationen zu praktischen Hilfestellungen und Beispiele in Form von Leitfäden und Übersichten zu Produktverordnungen nach der EU-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung sowie zu Produkten und Produktgruppen mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“. Die AVV-EnEff finden Sie [hier](#).

### **UBA – Beschaffungsleitfaden für Produkte aus Recyclingkunststoffen**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen Leitfaden zur Berücksichtigung von Recyclingkunststoffen in der nachhaltigen Beschaffung veröffentlicht. Mit der Beschaffung von Fertigerzeugnissen, die mit einem hohen Anteil dieser Recycling-Materialien produziert wurden, kann die Nachfrage erhöht und ein Beitrag zur Stärkung des Recyclings von Kunststoffabfällen erreicht werden. Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel. Die Vorgaben des Leitfadens führen zur Kontrolle bestimmter aus der Abfallphase stammender Schadstoffe. Bestimmte Kunststoffsorten werden von der Beschaffung ausgeschlossen, da hier eine Verschleppung von Schadstoffen in die Fertigerzeugnisse nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann. Daneben werden Anforderungen an Zusätze zu den Kunststoffen aufgestellt. Beschafft werden können mit dem Leitfaden z. B. Büroartikel, Abfall- und Wertstoffbehältern, Kunststoffeimer, -töpfe und -behälter, Gießkannen, Zäune, Rasengitter, Spielplatzausstattung und Folienprodukten (Mülltüten und Tragetaschen, Abdeckfolien und –planen). Den Leitfaden des UBA finden Sie [hier](#).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163173

### **Neues Praxishandbuch für die E-Vergabe**

Vielfältige rechtliche Rahmenbedingungen sowie dynamische Entwicklungen im Vergaberecht führen zu immer neuen Fragen bei der Nutzung von E-Vergabelösungen. Das vorliegende Praxishandbuch führt den Vergabepraktiker durch den gesamten Prozess der E-Vergabe, begonnen bei der Auswahl und Einführung sowie Integration einer Lösung in die eigene Systemlandschaft über vergaberechtliche Fragen, datenschutzrechtliche Anforderungen oder der Korruptionsprävention bis hin zu Schnittstellen-Szenarien. Beiträge zur innovativen öffentlichen Beschaffung und zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung runden den Inhalt ab.

Erschienen ist das Handbuch im Reguvis Verlag. <https://shop.reguvis.de/vergabe/e-vergabe/>

### **Start der Vergabestatistik am 01. Oktober 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Inbetriebnahme der Vergabestatistik für den 01. Oktober 2020 angekündigt. Öffentliche Auftraggeber müssen dann alle ab diesem Zeitpunkt bezuschlagten Aufträge und Konzessionen an das Statistische Bundesamt, den Betreiber der Vergabestatistik, melden. Der Auftraggeber muss zur Meldung der Daten eine Berichtsstelle bestimmen. Diese meldet die Daten zu vergebenen Aufträgen oder Konzessionen, die sie als Vergabe-/Beschaffungsstelle selbst oder im Auftrag anderer vergeben hat, an das Statistische Bundesamt. Berichtsstelle können sowohl eine eigene Arbeitseinheit des Auftraggebers als auch eine externe Stelle sein, wobei sich ein Auftraggeber auch mehrerer Berichtsstellen bedienen kann. Die Vergabedaten können bei Nutzung eines E-Vergabesystems automatisiert per Datenschnittstelle gemeldet werden (sog. CORE-

Dateneingang). Ansonsten gibt es die Möglichkeit der manuellen Meldung über ein Online-Formular (IDEV). Die Berichtsstellen müssen sich vorab bei Destatis registrieren. Diese Registrierung wird ab dem 01. Juli 2020 über [https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineAnfrage?aktion=form\\_anzeigen&statID=339&amt=00&bzr=2020](https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineAnfrage?aktion=form_anzeigen&statID=339&amt=00&bzr=2020) möglich sein. Eine Registrierung vor Inbetriebnahme der Vergabestatistik wird empfohlen.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel.: 0431/98651 – 0



## Recht

---

**Bestimmte, kritische Aufgaben sind vom Bieter selbst zu erbringen – nicht von Nachunternehmern**

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen vorgeben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Bieter bzw. späteren Auftragnehmer selbst ausgeführt werden müssen.

Sachverhalt:

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Postdienstleistungen europaweit im offenen Verfahren aus und forderte von den Bietern, dass diese ausschließlich im Bereich der Postdienstleistungen tätig sind und den ausgeschriebenen Leistungsumfang mit eigenen Mitarbeitern erfüllen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen, auch in Teilen, Dritten zu übertragen. Bieter A rügte den generellen Ausschluss von Nachunternehmenschaften. Der Rüge wurde seitens des Auftraggebers mit Verweis auf § 47 Abs. 5 VgV nicht abgeholfen. Danach kann der öffentliche Auftraggeber vorschreiben, dass „bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen [...] direkt vom Bieter selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen“. A ging damit vor die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg! Das ausnahmslose Verbot des Einsatzes von Unterauftragnehmern verstoße gegen Vergaberecht. Auch die Voraussetzungen eines ausnahmsweise erlaubten Selbstausführungsgebotes für „bestimmte kritische Aufgaben“ gemäß § 47 Abs. 5 VgV, auf die sich der Auftraggeber berief, können ein grundsätzliches Verbot nicht rechtfertigen. Der Auftraggeber definiere die Gesamtheit der zu vergebenen Postdienstleistungen als „kritische Aufgabe“ im Sinne des § 47 Abs. 5 VgV. Mit „bestimmten“ kritischen Aufgaben könnten allerdings nur Teilleistungen eines Vertrages gemeint sein, nie jedoch der gesamte Vertrag. Es sei vergaberechtlich nicht zulässig, wenn die in § 36 VgV vorgesehene, grundsätzliche Möglichkeit, Nachunternehmer zu berücksichtigen, durch die Ausnahmeregelung des § 47 Abs. 5 VgV unterlaufen würde.

Praxistipp:

„Kritisch“ in diesem Sinne sind Leistungen, die entweder besonders fehleranfällig oder für den Leistungserfolg von besonderer Bedeutung sind. Was genau damit gemeint ist, ist in den gesetzlichen Grundlagen nicht näher definiert. Es gibt aber durchaus Meinungen, die aufgrund der Richtlinienvorschrift, welche keine konkrete Begrenzung des Leistungsumfangs enthält, in entsprechenden Ausnahmefällen auch der überwiegende Teil oder die gesamte Leistung dem Selbstausführungsgebot unterstellt werden kann.

VK Thüringen, Beschluss vom 19.12.2019, Az: 250-4003-15326/2019-E-010-G

**Unterhalb der Schwellenwerte ist keine Vorabinformation notwendig**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich besteht keine generelle Informations- und Wartepflicht entsprechend § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Sachverhalt:

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Leistungen der sozialen Schuldnerberatung öffentlich aus. Bieter A gab neben weiteren Bietern ein Angebot ab. Den Angebotspreis stellte er allerdings unter den Vorbehalt einer Weiterfinanzierung über das Jahr 2019 hinaus, weshalb der Auftraggeber das Angebot im Laufe des Vergabeverfahrens ausschloss. Kurz nach Angebotsabgabe forderte A den Auftraggeber zur Sachstandsmitteilung auf und bat um Bestätigung, dass er vor der Zuschlagserteilung über die Auswahl des erfolgreichen Bieters

informiert und eine angemessene Frist bis zum Vertragsschluss abgewartet werde. Der Auftraggeber lehnte das Bestehen einer solchen Informations- und Wartepflicht ausdrücklich ab und erteilte Bieter Z den Zuschlag. Dagegen ging Bieter A vor.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg. A steht kein Anspruch auf Untersagung des Vertragsvollzuges wegen angeblicher Nichtigkeit des Vertrages zu. Im Unterschwellenbereich besteht keine allgemeine Informations- und Wartepflicht, die der Auftraggeber hier verletzt haben könnte. § 19 VOL/A bzw. § 46 UVgO sehen lediglich vor, dass der Auftraggeber die nicht berücksichtigten Bieter nachträglich über die bereits erfolgte Zuschlagserteilung informieren muss. Anders als in einigen anderen Bundesländern (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) existierte zum entscheidungsrelevanten Zeitpunkt in Niedersachsen (noch) keine mit § 134 Abs. 1 GWB vergleichbare Bestimmung im Landesvergaberecht. Eine entsprechende (analoge) Anwendung des § 134 GWB scheidet mangels einer „planwidrigen Regelungslücke“ aus. Denn bei der Neuregelung der UVgO wurde die Problematik der Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich erkannt, diskutiert und eine solche Pflicht abgelehnt. Bei fehlender Binnenmarktrelevanz des ausgeschriebenen Auftrags ergibt sich auch aus dem Europarecht keine Informations- und Wartepflicht. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Informations- und Wartepflicht bei Beförderungsentscheidungen im Beamten- und Richterrecht ist auf die Vergabe von Aufträgen nicht übertragbar, weil es hier nicht um Ausübung öffentlicher Gewalt geht. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 13.6.2006, 1 BvR 1160/03) die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung einer Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich ausdrücklich verneint.

#### Praxistipp:

Mit dieser Entscheidung hat das OLG Celle der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf widersprochen. Dieses hatte mit Urteil vom 13.12.2017 (27 U 25/17) – wenn auch nur am Rande – das Bestehen einer solchen Pflicht bejaht. Zu beachten ist, dass in Niedersachsen seit dem 01.01.2020 eine Informations- und Wartepflicht in § 16 NTVergG ausdrücklich geregelt ist.

[OLG Celle, Urteil vom 09.01.2020, Az: 13 W 56/19](#)

#### **Auch in Papierform entworfene Formblätter müssen im elektronischen Vergabeverfahren nicht unterschrieben werden**

Ist die elektronische Übermittlung von Angeboten in Textform gefordert, sehen die Formblätter aber eine Unterschriftenzeile vor, muss der Bieter diese nicht ausdrucken, unterzeichnen und wieder einscannen.

#### Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb im April 2019 in zwei Losen die Unterhaltsreinigung zweier Dienstgebäude im EU-weiten Verfahren aus. Einziges Zuschlagskriterium war der niedrigste Brutto-Angebotspreis. Die Vergabeunterlagen enthielten die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Grundlage des Formulars 631 EU, VHB-Bund, Ausgabe 2017. Die Angebotsabgabe war möglich „elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel“, elektronisch mit qualifizierter/m Singnatur/Siegel“ und „schriftlich“. Bereits mit dem Angebot waren diverse Unterlagen und Nachweise einzureichen. Die Vergabeunterlagen enthielten zudem Bewerbungsbedingungen auf der Grundlage des Formblattes 632 EU VHB-Bund, Ausgabe 2017. Es war festgelegt, die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden seien. Anlagen, welche Vertragsbestandteil werden sollten, waren anzukreuzen. Am Ende des Vordrucks stand im oberen Bereich eines zweigeteilten Kästchens: „Unterschrift (bei schriftlichen Angeboten)“. Im unteren Feld war in Fettdruck angegeben: „Ist - bei einem elektronisch übermitteltem Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt nicht angegeben, - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder - ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert, wird das Angebot ausgeschlossen.“ Die den Vergabeunterlagen beigefügten Vordrucke enthielten in verschiedenen Formulierungen Schlusszeilen für Datum, Unterschriften und Firmenstempel. Auch der Vertragsentwurf enthielt eine Stelle für Unterschrift und Firmenstempel sowohl für die Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer. Die von der Vergabestelle verwendeten Formulare stammten aus den Jahren 2009, 2013 bzw. 2017. Innerhalb der Angebotsfrist sind insgesamt neun elektronische und zwei schriftliche Angebote eingegangen, bei sieben wurden Mängel festgestellt. Der Ausschluss des Angebots der Antragstellerin erfolgte u.a. mit der Begründung, die Formerfordernisse an schriftliche und elektronische Angebote seien nicht eingehalten worden. Bewerber- und

Eigenerklärung sowie die Leistungsbezeichnung seien nicht unterschrieben oder in Textform signiert gewesen. Nach erfolgloser Rüge stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer. Diese wies den Nachprüfungsantrag ab. Die fehlenden Unterschriften auf den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Formularen waren hierfür jedoch nicht ausschlaggebend. Die Entscheidung der Vergabekammer bezog sich vielmehr darauf, dass in dem elektronisch signierten Angebotsschreiben nicht sämtliche beigefügten Anlagen angekreuzt oder bezeichnet waren. Daher war nach Auffassung der Vergabekammer nicht klar, ob die elektronische Signatur tatsächlich alle beigefügten Anlagen umfasste. Gegen die Entscheidung der Vergabekammer reichte die Antragstellerin sofortige Beschwerde beim OLG Naumburg ein.

#### Beschluss:

Mit Erfolg! Das OLG Naumburg zweifelt an der Herleitung der Vergabekammer zur Unvollständigkeit des Angebots. Das Fehlen eines Kreuzes im Angebotsschreiben für das Leistungsverzeichnis sowie das Fehlen einer enumerativen Aufzählung der sonstigen Anlagen lässt nicht den Schluss zu, dass die Anlagen nicht Inhalt des Angebots seien. Der Angebotsinhalt ist nicht an gesetzten Schriftzeichen abzulesen, sondern durch Auslegung zu ermitteln. Dafür sprach im vorliegenden Fall, dass die Antragstellerin sämtliche Formulare zu Angebotsschreiben ausgefüllt hatte. Zu Recht war die Vergabekammer aber der Erwägung der Vergabestelle nicht gefolgt, dass ein Formmangel darin besteht, dass div. Eigenerklärungen durch die Antragstellerin lediglich ausgefüllt, nicht aber ausgedruckt, unterschrieben und ggf. gestempelt und wieder eingescannt worden sind. Nach § 53 Abs. 1 VgV sind die Bieter berechtigt, Ihre Angebote insgesamt in Textform nach § 126b BGB mit Hilfe elektronischer Mittel zu übermitteln. Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die elektronische Kommunikation anzuerkennen, er hat gemäß § 10 Abs. 1 VgV lediglich ein Ermessen darüber welches Sicherheitsniveau er festlegt.

#### Praxistipp:

Auch wenn öffentliche Auftraggeber weiterhin Formblätter mit der oben näher beschriebenen Unterschriftenzeile verwenden, ist ihr Risiko gering. Der Auftraggeber sollte einen Bieter in diesem Fall jedoch nicht mit der Begründung vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen, dass er die eingescannte eigenhändige Unterschrift nicht geleistet hat. Dies jedenfalls dann, wenn die Vergabeunterlagen so zu verstehen waren, dass der Auftraggeber keine Abweichung von der gesetzlich geregelten Formvorgabe vornehmen wollte. Dennoch ist Auftraggebern zu empfehlen, die von den Bietern einzureichenden Vergabeunterlagen auf Übereinstimmung mit den eigenen Formvorgaben zu kontrollieren und ggf. zu überarbeiten. Gerade in Zeiten, in denen Auftraggeber noch immer die geringe Anzahl von eingereichten Angeboten beklagen, sollte Bietern die Angebotsabgabe so einfach wie möglich gemacht werden.

#### [OLG Naumburg, Beschluss vom Datum 04.10.2019 \(Az.: 7 Verg 3/19\)](#)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## **Aus den Bundesländern**

### **Schleswig-Holstein: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs („Korruptionsregister“)**

Vor dem Hintergrund, dass der Bund ein Gesetz für ein bundesweites Wettbewerbsregister verabschiedet hat (Wettbewerbsregistergesetz vom 18.07.2017) und dieses Ende 2020 technisch gestartet und als Bundesregister installiert werden soll, hat das Wirtschaftsministerium in Schleswig-Holstein einen Entwurf zur Aufhebung des Landesgesetzes vorgelegt. Das Ministerium erachtet ein gesondertes Korruptionsregister in Schleswig-Holstein als entbehrlich, da das Register des Bundes im Wesentlichen inhaltlich dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz entspricht. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Anhörung beim Landtag und geht danach in die erste Lesung.

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel.: 0431/98651 – 0



## **Veranstaltungen**

---

Bitte beachten Sie, dass das Seminarprogramm sowie die Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. auf Grund der aktuell unsicheren Situation regelmäßig angepasst und aktualisiert werden.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Ansprechpartner im Haus, Herrn Gert Hirsch, per E-Mail-Benachrichtigung [gert.hirsch@abst-brandenburg.de](mailto:gert.hirsch@abst-brandenburg.de) oder telefonisch unter 030/37 44 607–12.

### **Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind Unternehmen und öffentliche Auftraggeber. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2019 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2020.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.